

1. Anwendungsbereich

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und *konplan* und gelten, wenn der Kunde und *konplan* sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit *konplan* sie schriftlich bestätigt.

2. Leistungen von *konplan*

2.1. Leistungsumfang

konplan bietet ihren Kunden qualitativ hochstehende Dienstleistungen an. Für Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen ist die Auftragsbestätigung und/oder das Angebot von *konplan* massgebend (die vorliegenden AGB gelten subsidiär). Die Erfüllung eines bestimmten Zwecks einer Entwicklung oder das Erreichen einer bestimmten Leistung bedürfen der ausdrücklichen Formulierung im Angebot oder der Auftragsbestätigung. *konplan* verpflichtet sich, den Kunden periodisch über den Stand der Arbeiten, die gewonnenen Erkenntnisse, das Vorgehen in der nächstfolgenden Periode und, bei Richtpreisaufträgen, über die jeweils aufgelaufenen Kosten Bericht zu erstatten.

2.2. Mehrleistungen

Mehrleistungen werden vom Kunden zusätzlich nach Stundenaufwand vergütet. Diese gelten als anerkannt, wenn sie zwischen dem Kunden und *konplan* schriftlich (Post, Fax, E-Mail) vereinbart sind. Eine mündliche Vereinbarung von Mehrleistungen wird von *konplan* protokolliert und dem Kunden schriftlich, per Fax oder elektronisch zugestellt. Sofern der Kunde nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Protokolls die Erbringung der Mehrleistungen schriftlich ablehnt, gelten diese als anerkannt.

2.3. Termine

konplan kommt bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine nach Mahnung durch den Kunden, und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist, in Verzug. Kommt *konplan* in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 5% der gesamten Vergütung. Falls *konplan* aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, die für die Erfüllung vorgesehenen Termine nicht einhalten kann, werden diese entsprechend der Dauer der Einwirkung der von *konplan* nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

2.4. Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt das Domizil von *konplan* als Erfüllungsort für die Leistungen von *konplan* unter diesem Vertrag.

3. Leistungen des Kunden

3.1. Preise

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung und subsidiär aus der Tarifikalkulation von *konplan*. Die Preise verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird von *konplan* zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, sofern im Angebot nicht anders festgehalten. Reisekosten / Spesen werden ohne Zuschlag ausgewiesen und weiterverrechnet. Nach Absprache mit dem Kunden ist *konplan* berechtigt, die Höhe der Ansätze einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, Steuern, Abgaben etc. anzupassen.

3.2. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde unterstützt *konplan* im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen fristgerecht und auf eigene Kosten bei der Erfüllung des Vertragszweckes, sei dies bezüglich Ressourcen, Informationen, Zugang zu seinen Räumlichkeiten, etc.

3.3. Verantwortung des Kunden

Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, für die er mit *konplan* einen Vertrag geschlossen hat, gesetzes- und vertragsgemäss genutzt werden. Die für die Sicherheit relevanten Informationen sind vom Kunden in geeigneter Form an die Benutzer des Arbeitsergebnisses weiterzugeben.

3.4. Spezifizierung von anwendbaren Normen

Die Leistungen von *konplan* entsprechen solchen Vorschriften und Normen, welche in der Offerte oder Auftragsbestätigung von *konplan* erwähnt sind. Sind von *konplan* bei der Leistungserbringung gesetzliche oder andere Normen einzuhalten, ist dies vom Kunden der *konplan* schriftlich mitzuteilen.

3.5. Abnahme durch den Kunden

Der Kunde hat die ihm während der Vertragsdauer gelieferten Zwischenresultate (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile etc.) laufend zu prüfen und *konplan* allfällige Einwendungen und Mängel unverzüglich (spätestens innerhalb 3 Arbeitstagen seit Feststellen) sowie schriftlich mitzuteilen. Dem Kunden steht eine Testperiode der erbrachten Leistungen von 30 Tagen zu. Die Testperiode beginnt entweder gemäss gemeinsamer Festlegung, oder aber an dem Tag, an dem *konplan* ihre Arbeit schriftlich für beendet erklärt. Dokumente und Unterlagen gelten als abgenommen, wenn sie dem Kunden übergeben und von diesem nicht innerhalb von 30 Tagen nach dieser Übergabe beanstandet worden sind. Akzeptiert *konplan* die Beanstandung und leistet Nachbesserung (dazu unten Ziff. 5), beginnt die Testperiode von neuem mit dem Tag, an dem *konplan* die schriftliche Bekanntgabe des Endes der Nachbesserung der Post übergibt (Poststempel). Dies gilt nicht für unwesentliche Nachbesserungen.

Treten versteckte Mängel erst später zu Tage, so muss die schriftliche und substantiierte Rüge an *konplan* sofort nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Unterlässt der Kunde dies, sind entsprechende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verwirkt.

In jedem Fall gilt die Abnahme sechs (6) Monate nach Ablieferung des Werkes als erfolgt.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

konplan stellt ihre Dienstleistungen dem Kunden ohne anders lautende, schriftliche Vereinbarung monatlich in Rechnung. Die Rechnungen sind, wo nicht anders vereinbart, innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen.

Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, so ist *konplan* ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte und ohne weiteres befugt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und *konplan* für die weitere Vertragserfüllung ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer Frist von 30 Tagen getroffen werden oder erhält *konplan* nicht ausreichende Sicherheiten, so ist *konplan* unbeschadet der gesetzlichen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Es wird ein Verzugszins von 5% vereinbart.

5. Gewährleistung bei Werkverträgen

Bei Vorliegen eines Werkvertrages verpflichtet sich *konplan*, rechtzeitig angezeigte schwerwiegende und betriebsstörende Werkmängel auf eigene Kosten durch Abänderung oder Austausch mit einem anderen funktional gleichwertigen Werk zu beseitigen (Nachbesserungsrecht und -pflicht). Jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden werden hiermit ausdrücklich wegbedungen, sofern gesetzlich zulässig. Mängel gelten dann als rechtzeitig angezeigt, wenn sie vom Kunden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Testperiode gemäss Ziff. 3 "Abnahme durch den Kunden" spätestens zehn Tage nach ihrem ersten Auftreten schriftlich gerügt und korrekt beschrieben werden.

Rechtsgewährleistung: *konplan* stellt den Kunden von jeglicher Haftung für die Verletzung von schweizerischen Urheberrechten und anderen Immaterialgüterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die bestimmungsgemässe Nutzung der Werke verursacht worden ist. Der Kunde wird den Unternehmer über geltend gemachte Drittansprüche sofort schriftlich unterrichten und ihn zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigen. Der Kunde unterstützt den Unternehmer in angemessenem und zumutbarem Umfang. *konplan* kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach seiner Wahl dem Kunden das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Software verschaffen oder die Software ohne eine Verschlechterung der im Pflichtenheft vereinbarten Funktionen austauschen oder ändern. Sollten dem Unternehmer keine dieser Massnahmen möglich sein, ist der Unternehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine weitergehende Gewährleistung des Unternehmers gegenüber dem Kunden im Falle von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

6. Haftung von *konplan*

konplan garantiert für qualitativ hochstehende Dienstleistungen. Für sämtliche direkten und indirekten Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit *konplan* und dessen Erfüllung entstehen, ist die Haftung für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Ebenfalls vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftungspflicht.

Dieser Haftungsausschluss umfasst auch die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR und die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR.

7. Spezielle Haftungsbeschränkungen / Schadloshaltung durch den Kunden

Falls der Kunde an Arbeitsergebnissen ohne Zustimmung von *konplan* Änderungen oder Reparaturen vorgenommen hat oder falls der Kunde die Arbeitsergebnisse für andere als die vereinbarten Zwecke einsetzt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit *konplan* nicht grobes Verschulden oder Absicht vorgeworfen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, *konplan* bei Schadenersatzforderungen, welche auf solche Änderungen / Reparaturen oder auf den zweckentfremdeten Einsatz der Arbeitsergebnisse durch den Kunden zurückzuführen sind, schadlos zu halten. Für durch *konplan* zugekaufte Produkte, welche sich nachträglich als fehlerhaft erweisen, übernimmt *konplan* keine Haftung.

8. Besondere Bestimmungen

8.1. Eigentumsvorbehalt

Von *konplan* für Kunden hergestellte Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von *konplan*. Der Kunde ist zudem verpflichtet, *konplan* bei allen Massnahmen zum Schutz ihres Eigentums zu unterstützen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, bei der Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern und dergleichen. Der Kunde trifft die notwendigen Massnahmen, um jegliche Aufhebung oder Beeinträchtigung des Eigentumsvorbehalts zu vermeiden. Bereits gelieferte Sachen werden vom Kunden werterhaltend in Stand gehalten und gegen alle Risiken versichert.

8.2. Rechte am Arbeitsresultat, Immaterialgüterrechte und Know-how

Ohne anders lautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte am Arbeitsresultat beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten. Haben *konplan* und der Kunde das Arbeitsresultat gemeinsam geschaffen, stehen beiden die Rechte daran je einzeln zu, sobald der Kunde die vereinbarten Preise bezahlt hat. Diesfalls können der Kunde und *konplan* das Arbeitsergebnis ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei einzeln verwenden.

8.3. Patente, Entdeckungen und Erfindungen

konplan räumt dem Kunden das unbefristete und nicht-ausschliessliche Recht ein, die Arbeitsergebnisse und die Dokumentation nach Massgabe der [z.B. Systemvoraussetzungen und Nutzungsbedingungen] zu nutzen. Dies schliesst auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden ein, welche sich auf die Informationsverarbeitung beziehen.

8.4. Geheimhaltungs- und Rückgabepflichten

Die Handhabung von vertraulichen Informationen wird ggf. in einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung geregelt.

8.5. Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbot

Die Abwerbung, direkte oder indirekte Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen der anderen Partei bedarf während der Vertragsdauer und eines Jahres danach der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

8.6. Weisungsbefugnis

Beim Einsatz von Mitarbeitern im Unternehmen des Kunden zur Erbringung der Vertragsleistung verbleibt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis jederzeit vollständig bei *konplan*.

8.7. Konventionalstrafe

Bei jeder Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung oder des Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbot, bezahlt die verletzende Partei der anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung der verletzten Pflicht und schliesst die Geltendmachung des Ersatzes von weiterem Schaden nicht aus.

8.8. Verrechnung von Schulden

Der Kunde verrechnet Schulden gegenüber *konplan* nicht ohne deren schriftliche Zustimmung mit eigenen Forderungen.

9. Dauer und Kündigung

Vorbehältlich anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich anderer vertraglicher Vereinbarungen kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen jeweils per Ende eines Monats kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, die bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare und Kosten der *konplan* zu bezahlen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Abtretung und Übertragung

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtretbar (inkl. verbundene Unternehmen). Eine solche Zustimmung darf jedoch nicht grundlos verweigert werden.

10.2. Schriftform

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

10.3. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag (Beratung) sowie über den Werkvertrag (Implementierung).

10.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von *konplan*.

Rotkreuz, Januar 2014